

Die neuen Regelungen **zur Notbetreuung** legen fest: Für einen Anspruch auf Notbetreuung ist es jetzt ausreichend, wenn **ein Elternteil in der medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Versorgung** tätig ist. Dann kann für Kinder bis zwölf Jahre ein Platz in Kita, Schule oder Hort in Anspruch genommen werden. Für andere Familien gilt wie bisher: Notbetreuung ist möglich, wenn beide Erziehungsberechtigten zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören, wie zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, Justiz oder Rettungsdienst. (Zweite Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-CoV-2 in Sachsen - Anhalt)